

# RS Vwgh 1995/7/20 93/07/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

## Rechtssatz

Auch ein Sachverständiger für Limnologie ist zur Abgabe eines fachkundigen Urteiles darüber berufen, ob durch den projektgemäßen Betrieb einer Kläranlage eine Verschlechterung der derzeitigen Güteverhältnisse im Gewässer eines Baches zu erwarten sei. Die Beiziehung eines Sachverständigen für Hydrogeologie ist nicht erforderlich.

## Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070043.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)